



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Klingen, Franz Bergmüller AfD**
vom 09.11.2021

Rechtliche Hindernisse einer sofortigen Abschiebung des Attentäters von Würzburg

Vor dem Hintergrund der bisher bekannten Tatsachen, dass der „Attentäter von Würzburg“, [REDACTED], der im Juni 2021 ausschließlich Frauen angriff und einige davon auch tötete,

- gemäß Pressemitteilungen ein „gläubiger Muslim“ war;
- gemäß Zeugenaussagen im Zusammenhang mit seinen Taten „Allahu akbar“ rief;
- gemäß Münchner Ermittlern sich im Jahr 2021 bereits die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe mit dem Täter des Würzburger Anschlags befasst hatte, aufgrund eines Zeugenhinweis aus dem Januar, wobei der Zeuge ein Telefonat des Somaliers aus einem benachbarten Zimmer mitgehört habe, wonach der Täter in den Jahren 2008 und 2009 für die islamistische al-Shabaab-Miliz in Somalia Zivilisten, Journalisten und Polizisten getötet haben soll;
- laut einem Behördenvermerk nach seiner Festnahme ausgesagt habe, mit der Tat „seinen Dschihad“ verwirklicht zu haben;
- die Polizei mitteilte, in seiner Unterkunft seien Hassbotschaften auf Papier gefunden worden;
- bereits vor dieser Tat mehrfach in psychiatrischer Behandlung war;
- in den vergangenen Jahren zumindest zeitweise harte Drogen konsumierte;
- bereits in den Jahren und Monaten zuvor Personen mit Messern bedroht hatte;
- nach seiner Entlassung aus der Psychiatrie „trotz mehrfacher Versuche nicht angetroffen“ worden war;
- nach Angaben der Stadt Würzburg seit Januar 2021 zwölfmal durch Sozialarbeiter auch durch spontane Besuche erfolglos kontaktiert worden war, vgl. u. a. https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_W%C3%BCrzburg_2021 und <https://www.welt.de/politik/plus234547600/Wuerzburg-Messerangreifer-schuldunfaehig-folgt-die-Abschiebung.html> und [Drucksache 18/17655](#)
- und angesichts der Tatsache, dass dem „Attentäter von Würzburg“, [REDACTED], ein Aufenthalt nach § 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) „Aufenthalt aus humanitären Gründen“ zugesprochen worden war;
- gemäß Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner, Experte für Asylrecht an der Universität Konstanz, „eine psychisch schwere Erkrankung als solche einer Abschiebung nicht entgegenstehe, denn es gebe kein Recht auf Heilung als Hindernis für die Aufenthaltsbeendigung eines ausreisepflichtigen Ausländers“;
- es gemäß Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner auch kein Recht auf medizinische Behandlung und entsprechende Medikamente nach westlichem Standard gebe, stellen wir die folgenden Fragen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welchen Belegungsgrad hat jede der geschlossenen Abteilungen in den bayerischen Psychiatrien am Tag der Beantwortung dieser Anfrage (bitte unter jeweiliger Nennung der Psychiatrien die vorgehaltenen Behandlungsplätze und die Zahl der Patienten an diesem Tag gegenüberstellen)? 2
2. Welche rechtlichen Hindernisse sieht die Staatsregierung, die einer sofortigen Abschiebung des Attentäters von Würzburg entgegenstehen (bitte die jeweilige Rechtsgrundlage zitieren)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3. Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislatur gestartet, um die Anzahl von Abschiebungen z. B. nach § 53 Abs. 3f AufenthG in den Sudan zu erhöhen (bitte hierbei für diese und die letzte Legislatur die jeweiligen Zahlen pro Jahr offenlegen)? 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 07.12.2021

1. **Welchen Belegungsgrad hat jede der geschlossenen Abteilungen in den bayerischen Psychiatrien am Tag der Beantwortung dieser Anfrage (bitte unter jeweiliger Nennung der Psychiatrien die vorgehaltenen Behandlungsplätze und die Zahl der Patienten an diesem Tag gegenüberstellen)?**

Die Auslastungsdaten der Krankenhäuser nach § 108 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) werden für Zwecke der Krankenhausplanung nur jährlich erhoben. Tagesbezogene Auslastungen der Kliniken, in denen akutpsychiatrische Versorgung stattfindet, liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Im Übrigen werden auch Kapazitäten der geschlossen fñhrbaren Abteilungen der Plankrankenhäuser, da sie aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Rahmenplanung nicht gesondert beplant werden, nicht separat erfasst.

2. **Welche rechtlichen Hindernisse sieht die Staatsregierung, die einer sofortigen Abschiebung des Attentäters von Würzburg entgegenstehen (bitte die jeweilige Rechtsgrundlage zitieren)?**

Die Rückführung von Straftätern liegt im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

Die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern, gegen die öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen ist, darf nach § 72 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen. Zudem ist vorliegend der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, da nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens das staatliche Strafverfolgungsinteresse einer Abschiebung zunächst vorgeht.

Eine Abschiebung aus der Haft setzt zudem aus ausländerrechtlicher Sicht grundlegend voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Der Betroffene ist als subsidiär Schutzberechtigter derzeit noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Für die Durchführung des Rücknahmeverfahrens ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Angaben hierzu können daher nicht gemacht werden, da das BAMF eine Bundesbehörde ist und damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages unterliegt. Im Falle der strafrechtlichen Verurteilung wird die zuständige Ausländerbehörde zudem die Ausweisung prüfen, auch wenn das Rücknahmeverfahren hinsichtlich des subsidiären Schutzes noch nicht abgeschlossen ist. Einer Abschiebung aufgrund der Ausweisung stünde in diesem Fall allerdings dann zunächst noch der subsidiäre Schutz entgegen.

Vor einer Abschiebung aus der Haft steht regelmäßig auch eine Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit einer Abschiebung, insbesondere Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, im Raum. Ein Widerrufsverfahren entbindet hiervon nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

3. Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislatur gestartet, um die Anzahl von Abschiebungen z. B. nach § 53 Abs. 3f AufenthG in den Sudan zu erhöhen (bitte hierbei für diese und die letzte Legislatur die jeweiligen Zahlen pro Jahr offenlegen)?

Es existiert keine Vorschrift § 53 Abs. 3f AufenthG.

Statistisch auswertbare Daten hinsichtlich der Anzahl von Abschiebungen in die jeweiligen Herkunftsländer bestehen erst seit dem Jahr 2016. Für die Jahre davor wäre eine händische Auswertung durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde erforderlich. Da dies mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, wurde von einer entsprechenden Abfrage abgesehen.

Die Anzahl der Abschiebungen aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Sudan ab dem Jahr 2016 können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Abschiebungen
2016	0
2017	1
2018	1
2019	0
2020	0
2021 (Stand: 31.10.)	0

Aufgrund der geringen Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus dem Sudan, welche sich im Zuständigkeitsbereich bayerischer Ausländerbehörden befinden (Stand 30.09.2021: 18 vollziehbar ausreisepflichtige Sudanesen, davon 13 Inhaber einer Duldung sowie zwei vollziehbar ausreisepflichtige Südsudanesen, davon ein Inhaber einer Duldung) und der Tatsache, dass Rückführungen in den Sudan grundsätzlich möglich sind, hat die Staatsregierung keine allgemeinen Initiativen zur Rückführung in den Sudan ergriffen.